



II-2050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7053/1-Pr 1/91

762 IAB

1991 -05- 16  
zu 748 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 748/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen (748/J), betreffend Konsequenzen aus dem LUCONA-Untersuchungsausschuß, beantworte ich wie folgt:

Auf Grund des in der Anfrage wiedergegebenen Punktes 6 der Empfehlungen des LUCONA-Untersuchungsausschusses hat das Bundesministerium für Justiz den Erlaß vom 11.7.1989, JMZ 604.000/8-II 3/89, kundgemacht im Justizamtsblatt 1989 unter Nr. 36, an die staatsanwaltschaftlichen Behörden hinausgegeben. Darin hat das Bundesministerium für Justiz die Bestimmungen des am 1.7.1986 in Kraft getretenen Staatsanwaltschaftsgesetzes über Berichte und Weisungen in Erinnerung gerufen und um deren genaue Einhaltung ersucht. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Erlasses wird auf die Beilage verwiesen.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Justiz in jedem einzelnen Fall einer berichtspflichtigen Strafsache darauf bedacht, daß das Verfahren durch die Berichterstattung nicht behindert oder verzögert werde.

15. Mai 1991

- 3 -

ses vom 16. Februar 1987, JMZ 604.001/13-II 3/87, (JABl. 1987/6) neu geordnet, wobei es - gegenüber früheren Regelungen - auf eine Reihe allgemeiner Berichtspflichten verzichtet hat.

Die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, im Sinne der Empfehlung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ihr Recht, sowohl die allgemeine Berichterstattung über bestimmte Gruppen von Strafsachen und Disziplinarsachen anzuordnen als auch in einzelnen Fällen Berichte anzufordern, ihrerseits nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch zu nehmen und insbesondere während des Vorverfahrens nur in Ausnahmefällen Berichte der Staatsanwaltschaften zum beabsichtigten Vorgehen zu verlangen. Das Bundesministerium für Justiz geht hiebei davon aus, daß die Staatsanwaltschaften von sich aus die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 StAG über die "spontane" Berichterstattung in Strafsachen von öffentlichem Interesse oder mit nicht hinreichend geklärten Rechtsfragen beachten.

Nicht als Berichterstattung im Sinne des § 8 StAG ist die Unterrichtung des Behördenleiters über alle wichtigen, schwierigen oder außergewöhnlichen Strafsachen gemäß § 3 DV-StAG anzusehen. Dieses mit der Leitungsaufgabe verbundene Informationsrecht des Behördenleiters unterliegt keinen Einschränkungen.

5. Hinsichtlich der Formerfordernisse einer Weisung wird die Vorschrift des § 29 Abs. 1 StAG in Erinnerung gebracht. Nach dieser sind Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren den staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen; ist dies aus besonderen Gründen, insbesondere

- 4 -

wegen Gefahr im Verzug, nicht sofort möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

Als Sachbehandlung ist jedes inhaltlich auf die Strafverfolgung bzw. auf Verfahrenshandlungen des Gerichtes oder der Sicherheitsbehörde bezogene Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu verstehen, als Weisung jede Art der rechtsverbindlichen Anordnung. Die Möglichkeit einer bloß bestimmte tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte zur (eigenverantwortlichen) Erwägung stellenden Empfehlung der vorgesetzten Behörde (Bericht des Justizausschusses zu § 29 StAG) bleibt unberührt. Die Pflicht zur ausdrücklichen Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG (oder deren Unterbleiben) dient der zweifelsfreien Unterscheidung.

6. Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren von den beteiligten Behörden mündlich erörtert, so ist nach § 29 Abs. 2 StAG das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, die allen beteiligten Behörden zugänglich zu machen ist.

Diese Regelung betrifft Dienstbesprechungen zwischen gleichzeitig anwesenden Organen verschiedener Ebenen, die der Lösung anstehender Fragen durch mündliche Erörterung und Abstimmung verschiedener Meinungen oder der Feststellung übereinstimmender Meinungen dienen. Dies ergibt sich unter anderem daraus, daß über das Ergebnis der Gespräche eine Niederschrift zu verfassen ist, die ihrem Wesen nach die Anwesenheit aller beteiligten Personen erfordert.

Der Zweck der Regelung des § 29 Abs. 2 StAG legt es aber nahe, auch das Ergebnis fernmündlicher Besprechun-

- 5 -

gen schriftlich festzuhalten. Finden demnach im Interesse einer zügigen Verfahrensführung fernmündliche Erörterungen statt, die unmittelbar die Sachbehandlung betreffen und nicht bloß der Information dienen, so wird empfohlen, deren Ergebnis und die sonst maßgeblichen Umstände - so weit nicht die schriftliche Erteilung einer Weisung erforderlich ist (vgl. § 29 Abs. 2 letzter Satz StAG) - in Form von Aktenvermerken der Gesprächspartner festzuhalten.

\*

Die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, diesen Erlaß allen Staatsanwälten zur Kenntnis zu bringen. Die erforderliche Anzahl von Erlaßabdrucken ist ange- schlossen.

11. Juli 1989

Für den Bundesminister:  
M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

JA 89/36

IV5

GZ 604.000/8-II 3/89

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n  
G r a z  
L i n z  
I n n s b r u c k

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0\*      Telefax 0222/96 22727

Fernschreiber 131264 jusma      Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Handhabung des Berichtswesens  
und des Weisungsrechtes nach  
dem Staatsanwaltschaftsgesetz.

1. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß zur  
Untersuchung der Tätigkeit der Behörden und der Verant-  
wortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren in  
der Sache "LUCONA" ist in den Schlußfolgerungen seines Be-  
richtes (1000 BlgNR XVII. GP) ua. zu folgender Empfehlung  
gelangt:

"Es ist darauf zu dringen, daß die bestehenden  
Bestimmungen über Weisungen, Berichte und Niederschriften  
über Dienstbesprechungen im Staatsanwaltschaftsgesetz  
strikt eingehalten werden und daß auch das gesetzlich zu-  
lässige Berichtswesen nicht exzessiv gehandhabt wird; ins-  
besondere sollten Berichte der staatsanwaltschaftlichen  
Behörden über beabsichtigte Vorhaben radikal eingeschränkt  
werden."

2. Wenngleich sich die parlamentarische Unter-  
suchung überwiegend auf Ereignisse bezogen hat, die vor

- 2 -

Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsgesetzes stattgefunden haben, möchte das Bundesministerium für Justiz dennoch aus dem erwähnten Anlaß die Bestimmungen dieses Gesetzes über Berichte und Weisungen in Erinnerung rufen und eruchtet um deren genaue Einhaltung.

3. Das Staatsanwaltschaftsgesetz unterscheidet klar zwischen der Anordnung einer Berichterstattung und einer Weisung zur Sachbehandlung. § 8 Abs. 2 StAG ermächtigt den Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften, in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse sowohl die allgemeine Berichterstattung über bestimmte Gruppen von Strafsachen und Disziplinarsachen anzuordnen als auch in einzelnen Fällen Berichte anzufordern. Die Vorgangsweise bei der Erteilung von Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung ist im § 29 StAG eingehend geregelt.

4. Berichte sollen das Informationsbedürfnis der vorgesetzten Behörde und der Zentralstelle befriedigen (vgl. den Bericht des Justizausschusses 894 BlgNR XVI. GP, zu § 8 StAG) und ihnen die zweckentsprechende Ausübung ihres Weisungsrechtes, die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die Behandlung von Rechtschutzgesuchen und dgl. ermöglichen. Ein Auftrag zur Berichterstattung im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG stellt somit keine Weisung zur Sachbehandlung im Sinne des § 29 StAG dar. Die strengen Formerefordernisse der letztgenannten Regelung finden daher auf einen schriftlich oder mündlich erteilten Berichtsauftrag keine Anwendung.

Das Bundesministerium für Justiz hat die Pflichten zur Berichterstattung an die Zentralstelle mit Erlaß vom 14. Jänner 1987, JMZ 604.001/6-II 3/87, idF des Erlas-